

HANDREICHUNG ZU PLAGIATEN

FACHBEREICH 09: SPRACH- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

1. WAS IST EIN PLAGIAT?

Grundsätzlich gilt: Nicht jeder Gedanke einer Arbeit kann ein eigener und neuer Gedanke sein. Generell stützen sich Forscherinnen und Forscher immer auf Erkenntnisse anderer; diese Art der Bezugnahme ist grundlegender Bestandteil wissenschaftlichen Arbeitens. Diese Bezugnahme muss jedoch transparent gemacht werden, das heißt, dass zu jeder Information und Überlegung, die von anderer Stelle übernommen wird, einen Nachweis über deren Herkunft angeführt werden muss. Dabei sind die fächerspezifischen Eigenheiten zu berücksichtigen.

Wenn ein Gedanke nicht der eigene ist und nicht als Zitat mit Nachweis belegt wurde, so zählt dieses Vorgehen als Plagiat. Das gilt auch für eine Wiedergabe von Inhalten durch direkte oder indirekte Zitate, auch mittels Übersetzungen und bildlichen Darstellungen. Nähere Erläuterungen hierzu s. im Dokument <https://www.starkerstart.uni-frankfurt.de/84369947/Generic_84369947.pdf>.

Die Universität Frankfurt hat dazu eigens eine Leitlinie verfasst. Diese Grundsätze der Johann Wolfgang-Goethe-Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (<https://www.uni-frankfurt.de/59424245/Grundsatz-guter-wissenschaftlicher-Praxis.pdf>) sind der Maßstab, an dem sich jede wissenschaftliche Arbeit - einschließlich Hausarbeiten, Abschlussarbeiten und Promotionen - messen lassen muss.

Abgesehen davon, dass Plagiate gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen, können sie auch rechtliche und soziale Konsequenzen haben. Die rechtlichen Konsequenzen werden durch die Rahmenordnung (https://www.uni-frankfurt.de/95837297/2020_12_22_Novellierung_RO_mit_Anlagen__Seitenzahlen.pdf) bzw. durch die Ordnungen der Studiengänge geregelt. Wenn diese in der Studienordnung nicht explizit geregelt sind, dann gelten die Regelungen der Rahmenordnung.

2. EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Für die Abgabe schriftlicher Arbeiten, die nicht unter Aufsicht erstellt werden - das gilt für Hausarbeiten, wie für Studien- und Prüfungsleistungen (RO § 17 A (8)), Bachelor- wie Masterarbeiten (RO §40 (16) bzw. §41 (4)) - muss unaufgefordert eine "Eigenständigkeitserklärung" beigelegt werden. Diese Erklärung muss folgende Punkte beinhalten:

- Die Arbeit wurde selbstständig verfasst.
- Alle benutzten Quellen und Hilfsmittel wurden angegeben.
- Die Arbeit wurde noch nicht - auch nicht in Auszügen - als Prüfungsleistung eingereicht.

Einzelne Fächer und Institute bieten für diese Erklärungen Vordrucke an.

Nachstehend stellen wir ein Formulierungsbeispiel zur Verfügung.

ERKLÄRUNG ZUR HAUSARBEIT NACH RO § 17 (8)

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Hausarbeit eigenständig verfasst und keine Hilfsmittel außer den angegebenen verwendet habe. Alle wörtlichen, aber auch sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken (inklusive im Internet zugänglichen Quellen) habe ich durch Angabe der jeweiligen Herkunft des Übernommenen kenntlich gemacht. Dies gilt gleichermaßen für Textstellen wie für Abbildungen. Auch die von mir verwendeten Hilfsmittel (z. B. verwendete Programme) habe ich angegeben.

*Diese Arbeit ist weder von mir noch von einer*m Kommilitonen*in in dieser oder ähnlicher Form in diesem oder einem anderen Kurs vorgelegt worden.*

Ich nehme zur Kenntnis, dass meine Arbeit ggf. mit einer Plagiatserkennungssoftware untersucht wird.

Ort, Datum, Unterschrift

Die Erklärung muss unterschrieben werden. Dabei sind auch digitale und eingescannte Unterschriften möglich, solange die Prüfungsleistung von einer E-Mail-Adresse eingereicht wird, die der*dem Studierenden eindeutig zuzuordnen ist. Das ist i.d.R. die studentische Universitäts-E-Mail-Adresse. Bei gedruckten Arbeiten wird eine originale Unterschrift vorausgesetzt.

3. WIE IST DAS VORGEHEN BEI PLAGIATSVERDACHT?

Der Plagiatsverdacht ergibt sich üblicherweise bei der Korrektur einer schriftlichen Leistung. Zunächst wird durch die Prüfenden festgestellt, ob es sich tatsächlich um ein Plagiat handelt. Dazu kann die Schriftfassung ggf. in digitaler Form verlangt werden, um eine zusätzliche Überprüfung mittels einer Plagiatsprüfungssoftware zu ermöglichen.

Im Ernstfall, wenn sich der Verdacht erhärtet, ist ein Gespräch der*des Dozierenden mit der*dem Studierenden zu führen. Dieses Gespräch wird protokolliert und das Protokoll in Kopie dem Studiendekanat überstellt. Das Gesprächsprotokoll wird vom Studiendekanat bis fünf Jahre nach Studienabschluss archiviert.

Im Falle einer Studienleistung wird der*dem Studierenden die Möglichkeit einer Überarbeitung gegeben, in der Regel verbunden mit der Ausgabe eines neuen Themas.

Alle Prüfungsleistungen, bei denen Plagiate nachgewiesen werden, werden mit 5,0 "nicht ausreichend" bewertet und dem Vermerk Täuschungsversuch dokumentiert. Es besteht in der Regel die Möglichkeit einer Wiederholungsprüfung, die dem Prüfungsamt bekannt gegeben werden muss.

Im wiederholten Falle ist von einem schweren Täuschungsversuch zu sprechen (RO §29 (3)).

In diesem Falle wendet sich die*der Prüfende an das Studiendekanat. Zunächst wird der*die Prüfende durch das Studiendekanat gebeten, schriftlich Stellung zu nehmen und die Hausarbeit in Ihrer vorliegenden Form beim Studiendekanat vorzulegen. Es sollen in der Stellungnahme des Prüfenden aussagekräftige Stellen mit Plagiatsverdacht aufgeführt und den Stellen der vermuteten Quelle gegenübergestellt werden. Zudem beinhaltet die Stellungnahme als Referenz die Werke, aus denen die verdächtigen Texte, Bilder oder Ideen stammen könnten.

Das Studiendekanat lädt im Anschluss die Verfasserin*den Verfasser der Prüfungsleistung sowie den*die Prüfende*n zu einem gemeinsamen Gespräch ein. In diesem Gespräch werden die kritischen Textstellen benannt und besprochen. Die*der Studierende erhält Einsicht in die kritischen Passagen der Prüfungsleistung und darf mündlich zu den Vorwürfen Stellung nehmen. Das Gespräch wird durch das Studiendekanat begleitet und protokolliert. Das Protokoll wird allen Beteiligten zur Kenntnisnahme vorgelegt und im Studiendekanat archiviert. Im Anschluss wird die*der Studierende gebeten, sich noch einmal zu äußern; eine schriftliche Stellungnahme ist hier verpflichtend.

Die beiden Stellungnahmen und das Gesprächsprotokoll werden dem BAMA-Prüfungsausschuss vorgelegt. Dieser berät über den Fall und trifft eine Ermessensentscheidung über die Konsequenzen. Der Beschluss des BAMA-Prüfungsausschusses wird im Protokoll der Sitzung festgehalten und vom Studiendekanat an das Prüfungsamt (PGKS) mitgeteilt. Das Prüfungsamt (PGKS) übernimmt die Kommunikation des Beschlusses an den*die Studierende. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, beizulegen sind eine Begründung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

4. WELCHE KONSEQUENZEN HAT EIN PLAGIAT?

Die Konsequenzen eines Plagiats reichen aus moralischer und juristischer Sicht oft relativ weit. Plagiate sind keine Bagatellen und können in einigen Fällen auch noch nach Jahren negative Auswirkungen haben. Wenn Plagiate erst während des weiteren Berufs- und Karrierewegs gefunden und geahndet werden, können sich Zeugnisse als nichtig herausstellen und Konsequenzen gesellschaftlicher Natur einstellen (siehe Beispiele diverser Fälle in der Politik). Bei einem Karriereweg in der Wissenschaft kommen auch Auswirkungen wie Einbußen von Ansehen, Anerkennung in der Forschung oder Ausschluss aus wissenschaftlichen Gesellschaften und ähnlichem in Betracht.

Alle Prüfungsleistungen, bei denen Plagiate nachgewiesen werden, gelten als Täuschungsversuch und werden daher mit 5,0 "nicht ausreichend" bewertet und im Prüfungsamt dokumentiert.

Weitere direkte Konsequenzen, die sich aus einem Plagiat ergeben, erstrecken sich von

- Verwarnung des Studierenden durch den*die Studiendekan*in
- Wiederholung der Lehrveranstaltung (ggf. einschließlich aus der aktuell laufenden Lehrveranstaltung)
- Wiederholung des Moduls, ggf. unter Vorschrift des Ersatzmoduls
- Prüfungsausschlüsse für ein Semester oder dauerhaft
- bis zum Verlust des Rechts auf Prüfung. Mit dem Verlust des Rechts auf Prüfung geht die Exmatrikulation aus dem Studiengang einher.

Wird ein Plagiat erst nach Beendigung des Studiums erkannt, sind der Abschluss des Studiums sowie die zugehörigen Zeugnisse und Urkunden nichtig.